



Tätigkeitsbericht 2014

Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e.V.

WIESBADENER
HILFE
OPFER- UND
ZEUGENBERATUNG

1.	Das Beratungsangebot der Wiesbadener Hilfe	
1.1	Inhalte professioneller Opferberatung	3
1.2	Traumaberatung	4
1.3	Psychosoziale Prozessbegleitung und Zeugenbegleitung	5
1.4	Paarberatung bei Häuslicher Gewalt	6
2.	Wiesbadener Interventionsstelle für Betroffene von Häuslicher Gewalt	7
3.	Die Opfer- und Zeugenhilfe im Spiegel der Statistik	8
4.	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Allgemeinen Strafrecht	12
4.1	Der TOA im Erwachsenenstrafrecht im Spiegel der Statistik	13
4.2	Fazit und Ausblick	14
5.	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Jugendstrafrecht	
5.1	Statistik - TOA im Jugendstrafrecht	15
5.2	Fazit und Ausblick	16
6.	Institutioneller Rahmen	
6.1	Der Verein „Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e.V.“	17
6.2	Personelle Besetzung und Fachlichkeit	18
6.3	Räumlichkeiten / Öffnungszeiten	18
6.4	Finanzierung	19
6.5	Vernetzung und Gremienarbeit	19
6.6	Öffentlichkeitsarbeit	21

wer Opfer einer Straftat wurde, wird aus seiner gewohnten Lebenssituation herausgerissen. In dieser besonderen Lebenslage brauchen Menschen unmittelbare und umfassende Orientierung und kompetente Unterstützung.

Die Wiesbadener Hilfe hält seit vielen Jahren ein Angebot vor, das auf Opfer von Straftaten zugeschnitten ist. Von Informationen rund um das Ermittlungs- und Strafverfahren über eine qualifizierte Traumaberatung bis hin zur psychosozialen Prozessbegleitung und Zeugenbegleitung finden Menschen in dieser besonderen Notlage alle Hilfeangebote in einer Einrichtung.

In ihrer Funktion als erste Anlaufstelle ermöglicht unsere Beratungsstelle durch ihre Mitarbeiterinnen eine genaue Klärung des tatsächlichen individuellen Bedarfs jedes einzelnen ratsuchenden Menschen und bietet niedrigschwellige und schnelle Hilfe direkt an.

Sinnvoll ergänzt wird das Angebot durch den Täter-Opfer-Ausgleich, der es den Geschädigten ermöglicht dem oder der Beschuldigten die Tatfolgen vor Augen zu führen und zeitnah Entschädigung für die erlittenen Folgen der Straftat zu erwirken. Den Beschuldigten wird die Gelegenheit einer aufrichtigen und angemessenen Wiedergutmachung gegeben.

Im Berichtsjahr 2014 haben wir uns intensiv damit beschäftigt, wie wir unser spezifisches Angebot noch besser in der Öffentlichkeit bekannt machen können, damit Menschen, die Opfer einer Straftat wurden, auch die für sie passende Hilfe finden können. Besonders am Herzen liegt uns hierbei eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Polizei und den Gerichten.

Wir bedanken uns bei allen Kooperationspartnerinnen und -partnern, den Mitgliedern unseres Vereins, den Richterinnen und Richtern an den Amts- und Landgerichten, den Staatsanwaltschaften, dem Haus des Jugendrechts und der Polizei, hier besonders der AG Häusliche Gewalt, für die effektive und gute Zusammenarbeit, sowohl in den Arbeitskreisen, als auch bei der fallbezogenen Arbeit.

Ganz besonders möchten wir uns bei unseren Klientinnen und Klienten dafür bedanken, dass sie uns in einer für sie sehr schwierigen und belastenden Lebenssituation ihr Vertrauen geschenkt haben.

Mit freundlichen Grüßen

der Vorstand und die Mitarbeiterinnen der Opfer- und Zeughilfe Wiesbaden e.V.

Wiesbaden, Juli 2015

1. Das Beratungsangebot der Wiesbadener Hilfe

1.1 Inhalte professioneller Opferberatung

Das Angebot der Wiesbadener Hilfe richtet sich an Opfer und Zeuginnen/Zeugen von Straftaten und an deren Angehörige. Jede Person kann unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht oder ihrer Nationalität unser Beratungsangebot in Anspruch nehmen. Es spielt keine Rolle, um welche Straftat es sich handelt. Es ist unerheblich, ob Anzeigenerstattung erfolgt oder nicht. Die Wiesbadener Hilfe arbeitet vertraulich und kostenlos.

Unsere Beratung orientiert sich an den Bedürfnissen der Ratsuchenden.

Im Zentrum steht die Stabilisierung und schrittweise Wiedererlangung des seelischen Gleichgewichtes der Betroffenen.

Die Beratung umfasst:

- Traumaberatung
- Psychosoziale Prozessbegleitung (Vorbereitung und Begleitung im gerichtlichen Verfahren)
- Informationen über finanzielle, rechtliche und soziale Unterstützungsmöglichkeiten
- Vorbereitung und Vermittlung in ambulante oder stationäre Therapie
- Angehörigenberatung
- Paarberatung bei Gewalt durch den Partner/die Partnerin

1.2 Traumaberatung

Offensichtliche Auswirkungen einer Straftat zeigen sich bei Opfern durch körperliche und materielle Schädigung. Nicht weniger gravierend sind die psychischen Verletzungen. Sich dem Willen eines Täters unterwerfen zu müssen, nach einem Wohnungseinbruch alles durchwühlt zu finden oder dem Vertrauensmissbrauch durch einen Betrüger aufgesessen zu sein – all das kann dazu führen, dass Opfer nachhaltig traumatisiert werden. Eine rechtzeitige Traumaberatung kann verhindern, dass sich Traumafolgeerkrankungen, wie z. B. posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen oder Suchterkrankungen entwickeln.

Qualifizierte Traumaberatung bedeutet:

- Wir geben Informationen über die bei vielen Betroffenen auftretenden Symptome wie Alpträume, Intrusionen, Angst- und Panikzustände, Schlafstörungen, Rückzug und Vermeidung in den ersten Tagen und Wochen nach der Straftat. Diese werden als normale Reaktion auf ein ganz und gar unnormales Ereignis erklärt und dadurch für die Geschädigten verständlich.
- Stabilisierung: die Betroffenen erhalten individuell aus den Beratungsgesprächen entwickelte Empfehlungen, um sich wieder im Alltag sicherer fühlen zu können.
- Distanzierung: In den Sitzungen werden mit den Betroffenen Techniken entwickelt, die dabei helfen, den überwältigenden Gefühlen, Gedanken und Bildern etwas entgegensetzen zu können.
- Stärkung des erschütterten Selbstwertes und der Selbstfürsorge
- Ressourcenaktivierung
- Wiedererlangung von Arbeitsfähigkeit und Lebensqualität
- Vorbereitung auf kritische Ereignisse z. B. das unvermeidliche Aufsuchen des Tatortes, Arbeitsantritt etc., sowie psychosoziale Prozessbegleitung (s.u.).

Die Anzahl der Sitzungen kann ganz dem Bedarf der Betroffenen angepasst werden. Reicht in einigen Fällen ein einmaliges Gespräch, kann für andere eine regelmäßige Begleitung über Monate sinnvoll sein, bis sich der Zustand der Betroffenen stabilisiert hat oder aber in ein anderes Hilfeangebot vermittelt werden konnte (z.B. Psychotherapie bei Risikoklienten oder stationäre Aufnahme in einer Traumaklinik, falls erforderlich)

1. Das Beratungsangebot der Wiesbadener Hilfe

1.3 Psychosoziale Prozessbegleitung und Zeugenbegleitung

Bei vielen Zeuginnen und Zeugen löst die Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung Unsicherheit und Belastung aus. Daher werden sie mit der Ladung über die Möglichkeit der Zeugenberatung und -begleitung informiert und wenden sich bei Bedarf in der Regel zunächst an unsere Beratungsstelle.

In der Vorbereitung beantworten wir offene Fragen und informieren über den Ablauf einer Hauptverhandlung. Opfer und Zeugen sind über die Abläufe bei Gericht in der Regel wenig oder, etwa aufgrund der täglichen Gerichtssendungen im Fernsehen, falsch informiert und daher entsprechend verunsichert. Erschwerend ist, dass oft zwischen Anzeigenerstattung und Hauptverhandlungstermin ein langer Zeitraum (Monate bis Jahre) liegt. Die Betroffenen haben mit dem Erlebten dann vielleicht innerlich schon abgeschlossen, versucht, es zu vergessen oder zu verarbeiten. Die Ladung kann dann den Bewältigungsprozess unterbrechen oder stören. Zur psychosozialen Prozessbegleitung gehört, dass wir auf die speziellen Ängste der Betroffenen eingehen können. Häufig löst die Vorstellung, dem Angeklagten bei der Verhandlung zu begegnen große Angst aus. Wir können im Vorfeld die Situation besprechen und mit den Betroffenen Strategien entwickeln, wie sie die Stunden im Gericht gut überstehen können. Das Bewusstsein darüber, dass sie in dieser Situation dem Täter nicht mehr ausgeliefert sind, kann so zu einer wichtigen Erfahrung werden.

Allein schon das Wissen über räumliche Gegebenheiten, gerichtliche Abläufe und die Rolle der Verfahrensbeteiligten kann Unsicherheit zumindest reduzieren und sich dadurch positiv auf die Aussagefähigkeit der Betroffenen auswirken.

Auf Wunsch begleiten wir Zeuginnen und Zeugen in den Gerichtssaal und sind während ihrer Aussage anwesend.

Seit Eröffnung des Justizzentrums im November 2009 unterhält die Wiesbadener Hilfe in einem besonderen Raum ein Zeugenzimmer (Erdgeschoss, Raum 0.058) zum Schutz und zur Beratung und Begleitung von (Opfer-)Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren am Amts- und Landgericht Wiesbaden.

Im Berichtsjahr 2014 gab es eine vergleichsweise große Zahl an Ratsuchenden im Zusammenhang mit Tötungsdelikten. 18 Personen wurden als Angehörige oder Freunde der Getöteten beraten und in die Verhandlungen am Landgericht intensiv begleitet. Zudem erhielten die Angehörigen der Mordopfer über mehrere Monate psychotraumatologische Unterstützung und Trauerberatung.

Die positiven Rückmeldungen der von uns begleiteten (geschädigten) Zeuginnen und Zeugen belegen, dass eine qualifizierte Vorbereitung und Begleitung eine wesentliche Entlastung und Reduktion ihrer Ängste und Unsicherheiten bewirkten.

1.4 Paarberatung bei Häuslicher Gewalt

In vielen Fällen Häuslicher Gewalt wird in der Beratungspraxis deutlich, dass Menschen, die Opfer von Gewalt durch den Partner werden, zwar einen Weg aus der Gewalt suchen aber nicht unbedingt die Beendigung der Partnerschaft anstreben.

Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, bieten die Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden und die Männerberatungsstelle Bizeps ein Kooperationsangebot für betroffene Paare an.

Ausgangspunkt ist in der Regel die psychosoziale Beratung in einer der beiden Einrichtungen mit einem der Partner. Wenn in diesem Kontext deutlich wird, dass sich das Paar nicht trennen möchte, aber einen Ausweg aus der Gewalt sucht, wird von der Beraterin/dem Berater eine gemeinsame Beratung mit dem Partner vorgeschlagen.

Adressatinnen und Adressaten:

Paare mit Gewaltproblemen, die zusammenleben, sich in Trennung befinden oder ggfs. auch nach der Trennung, wenn es weiterhin gemeinsam zu bearbeitende Themen gibt.

Ziel:

Im Vordergrund steht der Opferschutz für den geschädigten Partner und ggf. der betroffenen Kinder, die Opfer oder Zeugen von Häuslicher Gewalt sind.

Ziel ist eine gewaltfreie Partnerschaft bzw. eine gewaltfreie Trennung

Leitbilder:

Eindeutige Positionierung gegen Gewalt

Neutralität gegenüber der Paarbeziehung

Ergebnisoffene Haltung der Berater/innen

Eindeutige Positionierung für die Gewährung des Kindeswohles

Voraussetzungen:

Der gewalttätige Partner übernimmt im Einzelgespräch deutlich die Verantwortung für seine Gewalttaten.

In den jeweils vorher geführten Einzelgesprächen muss die Motivation bei beiden Partnern zu erkennen sein, das eigene Verhalten zu hinterfragen und verändern zu wollen.

Im Vorgespräch werden beide Partner über die Chancen und Grenzen der Paarberatung aufgeklärt.

Inhalte:

Auftragsklärung

Reflexion der Paardynamik

Wahrnehmung der Gewaltmuster

Elternverantwortung bewusst machen und stärken

Erarbeitung gewaltfreier Kommunikationsstile (Ich-Botschaften, Nichtverletzende

Ärgermitteilungen etc.)

Im Berichtsjahr wurden drei Paare beraten.

2. Wiesbadener Interventionsstelle für Betroffene von Häuslicher Gewalt

Die Wiesbadener Interventionsstelle für Menschen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, besteht seit dem 1. Januar 2011. Sie entstand aus dem „Wiesbadener Arbeitskreis Prävention, Schutz und Hilfe bei Häuslicher Gewalt“

Das trägerübergreifende Angebot ist im Polizeipräsidium Westhessen, Abteilung Häusliche Gewalt, angesiedelt.

Ziel ist es, Opfern Häuslicher Gewalt den Zugang zu örtlichen Hilfeeinrichtungen zu erleichtern und damit die Chancen zu verbessern, ihnen einen Weg aus der Gewalt zu ermöglichen.

Kooperationspartner sind außer der Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden „Frauen helfen Frauen e.V.“ sowie die beiden Wiesbadener Frauenhäuser der Arbeiterwohlfahrt und des Diakonischen Werkes. Wir besetzen abwechselnd das Büro an vier Wochentagen für je zwei Stunden täglich.

Opfer von Gewalt in der Partnerschaft, die eine Ladung zur Vernehmung bei der Polizei erhalten, bekommen mit dieser Ladung einen Hinweis auf das Beratungsangebot. Sie werden auf Wunsch von den Mitarbeitern der Polizei nach der Vernehmung direkt in das Beratungszimmer begleitet.

Zusätzlich zu diesem Vorgehen werden die Zugänge zum Beratungsangebot ergänzt durch eine „proaktive“ telefonische Kontaktaufnahme seitens der Beraterinnen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei lassen sich beim Einsatz oder bei der Vernehmung von den Geschädigten eine Einverständniserklärung unterschreiben, die es den Beraterinnen erlaubt, telefonischen Kontakt zu den Betroffenen aufzunehmen, um ein telefonisches Beratungsgespräch zu führen oder einen Termin zum persönlichen Gespräch zu vereinbaren.

Über die Interventionsstelle erhalten Opfer Häuslicher Gewalt sofort erste Orientierungshilfe und Informationen. Die Mitarbeiterinnen informieren über das Gewaltschutzgesetz und entwickeln mit den Geschädigten einen individuellen Schutzplan. Sie informieren über das bestehende Hilfenetz und vermitteln in die passenden Einrichtungen, um weiterführende Unterstützung und Begleitung zu gewährleisten. Die Frauen erhalten die Möglichkeit, über die Gewaltbeziehung zu sprechen und mit der Beraterin eine Zukunftsperspektive zu entwickeln.

Den Zugang über das Beratungsangebot im Polizeipräsidium, sowie über den „proaktiven“ Ansatz zu ermöglichen, erweist sich als sinnvoll. Durch enge Kooperation zwischen Hilfeeinrichtungen, Polizei und Frauenreferat konnte ein funktionierendes Hilfenetz für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen verankert werden. Dieses Netzwerk zu festigen und auszubauen ist eine der wichtigen Aufgaben der Interventionsstelle

3. Die Opfer- und Zeugenhilfe im Spiegel der Statistik

Insgesamt wandten sich im Berichtsjahr 574 Klienten an die Opfer- und Zeugenhilfe.

In 151 Fällen wurden ausschließlich telefonische Beratungsgespräche geführt. Hiervon hatten 72 Ratsuchende Fragen zur bevorstehenden Hauptverhandlung.

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf 342 Fälle, bei denen die Klienten im persönlichen Gespräch beraten wurden. Es wandten sich hier insgesamt 423 Ratsuchende, Opfer oder beispielsweise auch die Angehörigen der Geschädigten, an die Wiesbadener Hilfe.

...das Delikt betreffend		
Delikt mehrere Delikte möglich	Körperverletzung	167
	Raub	27
	(Versuchter) Mord / Totschlag	18
	Sexuelle Nötigung	13
	Sexueller Missbrauch	28
	Vergewaltigung	19
	Bedrohung / Belästigung	87
	Nötigung	9
	Beleidigung / Verleumdung	34
	Freiheitsberaubung / Entführung	17
	Erpressung	7
	Diebstahl / Einbruch	30
	Betrug / Unterschlagung	7
	Sachbeschädigung	15
	Stalking	24
	Sonstige Delikte	7
	Verkehrsdelikte	6
Es liegt keine Straftat vor	12	
keine Angaben	1	
Besondere Problemlagen	Häusliche Gewalt	86
	Allgemeine psychosoziale Probleme	39
Zeitpunkt der Straftat vor der Kontaktaufnahme	unmittelbar	120
	1 - 3 Mon.	46
	3 - 6 Mon.	30
	6 - 12 Mon.	50
	> 1 Jahr	84
	nicht bekannt	12
Einmaliges Ereignis	ja	161
	nein	167
	nicht bekannt	14
Tatort mehrere Tatorte möglich	Öffentlicher Raum	138
	Wohnung / häuslicher Bereich	168
	Arbeitsplatz	19
	Schule	12
	nicht bekannt	14
Anzeigenerstattung	ja	277
	nein	37
	geplant	21
	nicht bekannt	7

3. Die Opfer- und Zeugenhilfe im Spiegel der Statistik

Tatfolgen mehrere Tatfolgen möglich	Physische Schäden	139
	Psychische Schäden	197
	Viktimisierungsfurcht	186
	Materieller Schaden	66
	Berufliche Veränderung	33
	Wohnungswechsel (auch vorübergehend)	54
Täter-Opfer-Beziehung	Verwandtschaft	30
	Partnerschaft	48
	Ex-Partner	64
	Bekanntschaft	41
	flüchtige Vorbeziehung	24
	Mitschüler	12
	Mitarbeiter v. Institutionen	10
	Arbeitsplatz	8
	Nachbarschaft	20
	Täter völlig fremd	73
nicht bekannt	14	

...den Ratsuchenden betreffend

Ratsuchender	Opfer	256
	Angehöriger des Opfers	94
	Freund des Opfers	10
	Zeuge	39
	Institution	6
	psychisch Kranker	15
	Täter	1
	Sonstige	2
	Gesamt:	423
Geschlecht	weiblich	253
	männlich	89
Alter der Ratsuchenden	1 - 10 Jahre	2
	11 - 19 Jahre	51
	20 - 29 Jahre	56
	30 - 39 Jahre	57
	40 - 49 Jahre	83
	50 - 59 Jahre	37
	60 - 69 Jahre	22
	70 und älter	22
	nicht bekannt	12
Wohnort der Ratsuchenden	Wiesbaden	244
	Rheingau-Taunus-Kreis	45
	Main-Taunus-Kreis	2
	Sonstiges Hessen	28
	Rheinland-Pfalz	11
	sonstiges Bundesgebiet	7
	nicht bekannt	5

3. Die Opfer- und Zeugenhilfe im Spiegel der Statistik

...den Zugang betreffend

Zugang	Behörden	2
	andere Beratungsstelle	26
	Busreklame	6
	Eigenwerbung	14
	frühere Beratung	36
	Internet	12
	Interventionsstelle	27
	Justiz	20
	Krankenhaus, Arzt, Therapeut	7
	Ladung Gericht	66
	Medien	0
	Mundpropaganda	21
	Polizei	35
	Rechtsanwalt	9
	Schule	0
Weisser Ring	49	
nicht bekannt	12	

...die Leistungen betreffend

Art und Anzahl der Beratungskontakte	Persönliche Beratungsgespräche	509
	Telefonische Beratungsgespräche	108
	Schriftliche Beratung	6
	Gesamt:	623
Art und Anzahl der sonstigen Kontakte	Telefonischer Kurzkontakt zu Ratsuchendem	216
	Telefonischer Kontakt zu Institution/ Kooperationspartner	155
	Kurzbesuch Ratsuchender	19
	Schriftlicher Kontakt zu Ratsuchendem	67
	Schriftlicher Kontakt zu Institution / Kooperationspartner	53
	Kurzbesuch bei Institution	1
	Hausbesuche	2
Gesamt:	513	
Begleitung zu	Rechtsanwalt	2
	Gerichtsverhandlung	100
	Polizei	7
	Beratungsstelle/Behörde	1
	Gesamt:	110
Inhalte der Beratung	Psychosoziale Beratung	263
	Information Aufklärung	213
	Psychosoziale Prozessbegleitung	132
	Vermittlung finanzieller Opferhilfe	14
	Krisenintervention	13
	Trauerarbeit	4
	Allgemeine Lebensberatung	30
	Weitervermittlung	29
Gesamt:	698	

3. Die Opfer- und Zeugenhilfe im Spiegel der Statistik

Anträge	Beratungs-/ Prozesskostenhilfe	1
	Gewaltschutzgesetz	5
	OEG	14
	Weisser Ring	13
	Sonstige Anträge	10
Gesamt:		43
Häufigkeit Kontakte	einmalig	149
	mehrfach	193

4. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Allgemeinen Strafrecht

Weiterhin nicht zufriedenstellend hat sich der TOA im Allgemeinen Strafrecht im Berichtsjahr entwickelt, weil die Ermittlungsbehörde und das Gericht uns zu wenig geeignete Fälle zugewiesen haben (siehe dazu unten).

Zunächst zum Hintergrund: TOA heißt, dass im unmittelbaren Kontakt zwischen Täter und Opfer der zur Straftat führende Konflikt beigelegt wird. Die Wiedergutmachung schließt nicht nur bezifferbare Schäden ein, sondern umfasst auch die körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen des Geschädigten. Zwischen den Interessen des Opfers und den Möglichkeiten des Täters soll eine für beide Seiten annehmbare und zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

Die Vorgehensweise des TOA-Vermittlers muss immer Persönlichkeit und Situation von Täter und Opfer sowie den Tatkonflikt berücksichtigen.

Die Folgen, welche die Straftat für das Opfer mit sich bringt (Viktimisierung), sind nicht notwendig von der strafrechtlichen Einordnung des Delikts abhängig, sondern individuell verschieden. So können schon bei Eigentumsdelikten die gleichen Viktimisierungssymptome auftreten wie beispielsweise bei einer Körperverletzung.

Zur Aussöhnung trägt bei, dass Täter und Opfer die Sichtweise der jeweils anderen Seite erfahren und in einem gewissen Umfang verstehen lernen. Hierbei ist den Formen des immateriellen Ausgleichs besondere Bedeutung zuzumessen. Symbolischer Ausdruck einer Konfliktregelung können etwa die Entschuldigung des Täters und das Akzeptieren der Entschuldigung durch das Opfer sein. Der Prozess des Ausgleichs soll bei dem Täter Veränderungen anregen: die persönliche Begegnung mit dem Geschädigten fordert eine Auseinandersetzung mit der eigenen Tat und ihren schädlichen Folgen. Das Verantwortungsbewusstsein für eigenes Handeln und daraus resultierenden Folgen soll geweckt werden.

Gelingt der TOA, so kann eine Verurteilung mit ihren „stigmatisierenden“ Auswirkungen auf den Beschuldigten weitgehend vermieden werden.

Auch ein Tatopfer kann von einem geglückten TOA Nutzen haben. Die Interessen der Opfer einer Straftat werden im herkömmlichen Strafverfahren nur unzureichend berücksichtigt. In diesem Zusammenhang werden sie in die Zeugenrolle gedrängt, obwohl sie mit ihrer Anzeige in aller Regel das Strafverfahren mit bestimmten Intentionen eingeleitet haben. Durch einen TOA gelangen die Geschädigten wieder in eine aktive Rolle. Sie erhalten Gelegenheit, ihre Wiedergutmachungsinteressen frühzeitig im Ermittlungsverfahren zu artikulieren. Mögliche Befürchtungen oder Ängste bezüglich des Täters können minimiert werden.

Wünschenswerter Nebeneffekt der Konfliktregelung kann sein, dass sich Zivilverfahren der Geschädigten zur Durchsetzung von Wiedergutmachungs-Ansprüchen erübrigen, die Zivilgerichte so entlastet werden, und den Geschädigten langwierige Prozesse mit ihren Kosten erspart bleiben.

Die Wiesbadener Hilfe betreibt seit vielen Jahren TOA-Vermittlung im Erwachsenenstrafrecht.

4. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Allgemeinen Strafrecht

4.1 Der TOA im Erwachsenenstrafrecht im Spiegel der Statistik

Die Zuweisung der Strafverfahren und die Bewertung der Ergebnisse eines TOA für das weitere Strafverfahren fallen in die Zuständigkeit der Ermittlungsbehörde (Staatsanwaltschaft) und der Gerichte. Die Vereinbarung über die Wiedergutmachung ist Verhandlungssache der Beteiligten. Sie hierbei zu unterstützen und so die Konfliktbearbeitung zu ermöglichen, ist Aufgabe der Konfliktberaterinnen.

Im Berichtsjahr 2014 wurden der Wiesbadener Hilfe 17 Fälle zugewiesen. Damit hat sich die Anzahl der vermittelten Fälle zum Vorjahr um drei vermindert. Eine vermehrte Zuweisung von TOA-Fällen ist wünschenswert. Im Vergleich zu anderen, gar kleineren hessischen Städten, liegt Wiesbaden an der untersten Grenze.

Zu den Details der Fälle: Die Mehrzahl der Opfer und Täter waren Deutsche. Die Zuweisung erfolgte überwiegend durch die Staatsanwaltschaft, ein Fall durch die Staatsanwaltschaft und ein Fall vom Amtsgericht. Die außergerichtliche Konfliktschlichtung erfolgte im Jahr 2014 wie auch in den Jahren zuvor schwerpunktmäßig im Ermittlungsverfahren vor Anklageerhebung.

Die zugrundeliegenden Delikte sind aus der folgenden Tabelle zu ersehen (einem Strafverfahren/TOA können mehrere Straftaten zugrunde liegen, so dass die Anzahl der Delikte die der Fälle übersteigen kann).

Delikte	Häufigkeit
Gefährliche Körperverletzung	1
Körperverletzung	4
Beleidigung	4
Bedrohung	5
Nötigung	3
Sachbeschädigung	1
Diebstahl	1
Summe	19

Die Tabelle zeigt, dass es sich bei den TOA-Fällen häufig um Körperverletzungsdelikte handelt. Bei dieser Art der Delikte kann vielfach davon ausgegangen werden, dass zwischen den Beteiligten ein Konfliktpotential vorhanden ist, welches im Rahmen der außergerichtlichen Konfliktschlichtung aufgearbeitet werden kann.

Im Berichtsjahr 2014 konnten vier Verfahren erfolgreich abgeschlossen werden. In fünf Fällen handelte es sich um TOA ungeeignete Fälle, z.B. hat der Täter die Tat bestritten oder es ist insgesamt ein unklarer Sachverhalt.

Bei den 17 zugewiesenen Fällen waren 21 Opfer und 20 Täter beteiligt.

Drei Fälle wurden aus dem Vorjahr übernommen.

4. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Allgemeinen Strafrecht

4.2 Fazit und Ausblick

Gerade im Vergleich zu den weit höheren TOA-Fallzahlen der anderen hessischen Staatsanwaltschaften (bei der weit kleineren StA Marburg im Berichtsjahr 2012 beispielsweise: 200 Fälle) ist es nicht nachvollziehbar, weshalb sich in Wiesbaden nur so wenig geeignete Fälle finden sollen.

Die hiesige Handhabung ergibt aus unserer Sicht klar, dass die Ermittlungsbehörde in Wiesbaden die gesetzliche Bestimmung des § 46 a StGB, die den TOA-Ausgleich zwingend vorschreibt, nicht anwendet.

Dazu mag bisher eine gewisse Schwerfälligkeit des TOA-Vermittlungsverfahrens in unserem Verantwortungsbereich beigetragen haben, die darauf zurückzuführen war, dass die TOA-Vermittlung in Kooperation mit der Gerichtshilfe Wiesbaden durch jeweils zwei Vermittler pro Fall (Gerichtshilfe „auf Täterseite“, unser Verein auf „Opferseite“) durchgeführt wurde. Diese Komplikation alleine erklärt indes keineswegs den Rückgang von 35 auf nur noch 9 Fälle zwischen 2010 und 2012.

Seit Mitte des Jahres 2012 schon haben wir uns nach Absprache mit dem Justizministerium entschlossen, dieses sogenannte „Zweihandmodell“-Verfahren aufzugeben. Die Hoffnungen, dass die Nähe der Gerichtshilfe zur Staatsanwaltschaft eine erhöhte Zuweisung von TOA-Fällen mit sich bringt, haben sich leider nicht bewahrheitet. Die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich war kollegial geprägt, erforderte aber einen hohen Zeitaufwand. Der Wunsch, dass der TOA für Erwachsene künftig im „Einhandmodell“ durchgeführt werde, war sowohl von der Gerichtshilfe als auch von der Wiesbadener Hilfe spürbar geworden.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist seit 2013 allein durch die Wiesbadener Hilfe durchgeführt worden. Dass unser entsprechendes Angebot vom Ministerium der Justiz angenommen wurde und uns dafür zusätzliche Mittel bewilligt wurden, freut uns sehr, und ist aus fachlichen Gründen zu begrüßen. Als weiterer Vorteil kommt hinzu: Der TOA im Jugendstrafrecht wird seit 2012 ebenfalls von der Wiesbadener Hilfe durchgeführt, so dass der gesamte Täter-Opfer-Ausgleich in Wiesbaden künftig in einer, unserer, Hand liegt. Wir freuen uns auf die dabei zu gewinnenden umfangreichen Erfahrungen und hoffen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich hierdurch einen höheren Stellenwert innerhalb der Wiesbadener Justiz erhalten wird.

5. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Jugendstrafrecht

Seit April 2012 führt die Wiesbadener Hilfe den Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche in Kooperation mit dem Jugendamt durch.

Die Finanzierung erfolgte zunächst über Spendenmittel, ab 2013 bis Anfang 2016 durch Zuwendungen der Stadt Wiesbaden.

Ab 2016 erhoffen wir uns eine Regelfinanzierung durch die Stadt Wiesbaden

5.1 Statistik - TOA im Jugendstrafrecht

Die Staatsanwaltschaft im Haus des Jugendrechts vermittelt die TOA-Fälle über die Mitarbeiter des Jugendamtes im Haus des Jugendrechts an die Wiesbadener Hilfe.

Im Berichtsjahr 2014 wurden uns 25 Fälle zugewiesen.

Drei Fälle wurden noch nicht abgeschlossen und werden im Jahr 2015 weiterbearbeitet. Zwei Fälle aus dem Jahr 2013 wurden 2014 abgeschlossen.

Bei den 24 im Jahr 2014 abgeschlossenen Fällen waren 27 Täter und 30 Opfer beteiligt. Es gab einen Beteiligten-Fall mit drei Personen. Von den Tätern waren 16 männlich, 11 weiblich, von den Opfern waren 16 weiblich und 14 männlich.

Bei den Straftaten handelte es sich um

Delikte	Häufigkeit
Körperverletzung	18
Gefährliche Körperverletzung	2
Beleidigung	8
Sachbeschädigung	3
Diebstahl	1
Nötigung	2
Sonstiges	1
Summe	19

Die Teilnahmebereitschaft seitens der Opfer war bei fünfzehn Fällen vorhanden, auf Täterseite waren zweiundzwanzig bereit zu einem Ausgleichsgespräch.

Elf Fälle konnten erfolgreich durchgeführt werden, drei Fälle waren teilweise erfolgreich, zehn Fälle waren erfolglos. Bei zwei Fällen lag ein Verfahrenshindernis vor, die Täter haben die Tat bestritten.

Ursache für Misserfolge	Häufigkeit
Täter kein Interesse	1
Opfer kein Interesse	11
Täter meldet sich nicht	3
Opfer meldet sich nicht	3
Beteiligter kein Interesse	1
Keine Einigung möglich	1
Sonstiges	2
Summe	21

5. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Jugendstrafrecht

Bei den elf erfolgreichen Ausgleichsgesprächen wurden zum einen Entschuldigungen ausgesprochen, in fünf Fällen gab es eine Schadenswiedergutmachung, und fünf sonstige weitergehende Vereinbarungen konnten getroffen werden.

In vier Fällen waren die Beteiligten durch Rechtsanwälte vertreten.

Zu den nicht erfolgreich abgeschlossenen Fällen sollte noch angemerkt werden, dass uns durch die geführten Gespräche mit den Beteiligten trotzdem ein positiver Effekt eingetreten zu sein schien. Die Beschuldigten konnten ihre Tat in den Vorgesprächen reflektieren und auch ihre Vorstellungen zu einer Schadenswiedergutmachung äußern. Es kann von einem präventiven Effekt ausgegangen werden.

Selbst wenn ein Geschädigter kein Ausgleichsgespräch wünschte, konnten doch durch die Vorgespräche Befürchtungen gemindert werden, und die Geschädigten hatten die Möglichkeit, ihrem Ärger über das Geschehene Ausdruck zu verleihen. Auf die Beratungsmöglichkeiten für Opfer bei der Wiesbadener Hilfe konnte verwiesen werden.

In zwei Fällen konnte der Ende 2013 eingerichtete Opferfonds zu Hilfe genommen werden. Zwei Beschuldigte haben sich in einer Vereinbarung bereiterklärt jeweils 200,-- Euro an die Geschädigten zu bezahlen. Durch Vermittlung des Jugendamtes konnten diese Jugendliche ihre Stunden abarbeiten. Ein Geschädigter erhielt nach erfolgtem Tätigkeitsnachweis den Betrag aus dem Opferfonds überwiesen. Der andere Fall konnte 2014 nicht mehr abgeschlossen werden.

5.2 Fazit und Ausblick

Anfang des Jahres gab es ein Zusammentreffen aller Beteiligten (Jugendamt, Staatsanwaltschaft, Wiesbadener Hilfe) für Fallbesprechungen und für das Absprechen von Vorgehensweisen. In Zukunft wird es nur noch ein solches Treffen im Jahr geben. Notwendig werdende Absprachen im laufenden Jahr können wie üblich telefonisch getroffen werden.

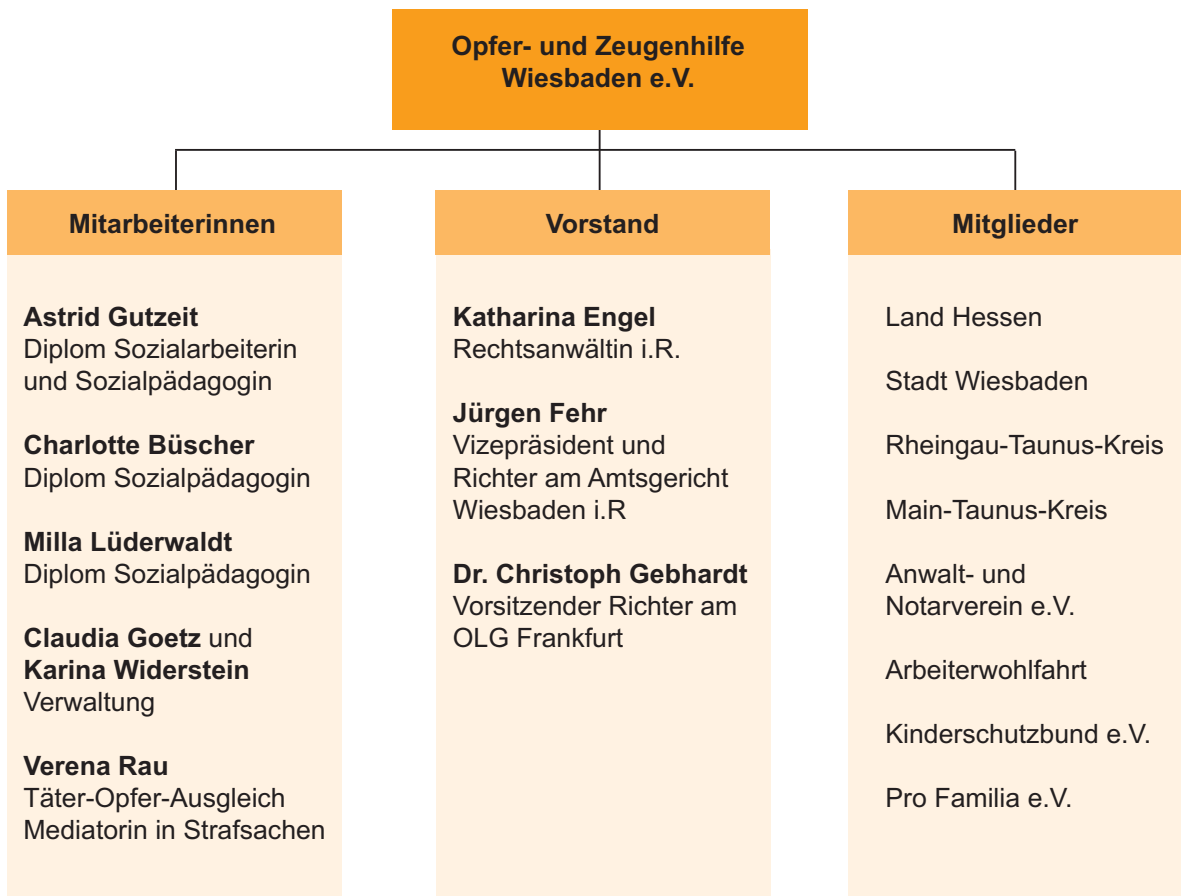
Inwieweit eine Regelfinanzierung des Jugend-TOA durch die Stadt Wiesbaden ab 2016 erfolgen wird, wird sich erst im Laufe des Jahres bzw. Anfang nächsten Jahres ergeben. Bis dahin ist der Jugend-TOA durch eine Zuwendung der Stadt Wiesbaden gesichert.

Der im letzten Jahr eingerichtete Opferfonds hat sich in einem geeigneten Fall als sinnvoll erwiesen. Der jugendliche Beschuldigte wollte sich ursprünglich einen Ferienjob suchen, nachdem ihm das nicht gelungen war, kam er auf das Angebot der Vermittlung gemeinnütziger Tätigkeit zurück. Ein weiterer Fall erwies sich zunächst auch als geeignet, leider hat sich herausgestellt, dass der Beschuldigte seinen Arbeitsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Der Fall musste an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben werden.

6. Institutioneller Rahmen

6.1 Der Verein „Opfer- und Zeugenhilfe Wiesbaden e.V.“

Der im Sommer 1992 gegründete Verein ist Träger der Beratungsstelle und der Stelle für Täter-Opfer-Ausgleich. Er wurde, um eine breite Verankerung in Stadt und Region Wiesbaden sicherzustellen, als „Verbandsverein“ organisiert, hat also nicht Einzelpersonen, sondern Gebietskörperschaften und Vereine als Mitglieder. Im folgenden Organigramm ist die Struktur der Wiesbadener Hilfe dargestellt:



Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden. Das Beratungsangebot konzentriert sich auf die Stadt und die umliegenden Kreise. Soweit es möglich und sinnvoll erscheint, können auch Ratsuchende außerhalb dieses Einzugsgebietes unsere Angebote in Anspruch nehmen.

6. Institutioneller Rahmen

6.2 Personelle Besetzung und Fachlichkeit

Die Beraterinnen sind Dipl. Sozialpädagoginnen mit Weiterbildung in klientenzentrierter Gesprächsführung sowie weiteren psychotherapeutischen Methoden. Alle Mitarbeiterinnen haben eine Zusatzqualifikation als Traumafachberaterin (DIPT).

Für den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) sind drei der Mitarbeiterinnen als „Mediatorin in Strafsachen“ ausgebildet.

Die Mitarbeiterinnen erhalten regelmäßig Supervision, die Reflexion und Überprüfung des beruflichen Handelns gewährleistet.

Die Teilnahme an Fachtagungen und Fortbildungen fördert die Weiterentwicklung der Mitarbeiterinnen in allen aktuellen fachlichen Fragen.

Kontinuierlichen fachlichen Austausch haben wir mit den Kolleginnen und Kollegen der Hessischen Opferhilfeeinrichtungen und Zeugenberatungsstellen in Hanau, Kassel, Gießen, Frankfurt und Limburg, sowie deutschlandweit über die Mitgliederversammlung und die Fachtagungen des „Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland e.V.“ („ado“), dessen Mitglied wir sind. Bezüglich des Täter-Opfer-Ausgleich sind wir in der Landesarbeitsgemeinschaft für TOA in Hessen organisiert.

6.3 Räumlichkeiten / Öffnungszeiten

Die Beratungsstelle

Die Beratungsstelle ist zentral in der Wiesbadener Innenstadt in der Marktstraße 32, 2. OG gelegen. Ein Aufzug ist vorhanden, ein barrierefreier Zugang möglich.

Zu folgenden Sprechzeiten sind wir erreichbar:

Montag bis Freitag, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Der Täter-Opfer-Ausgleich befindet sich in denselben Räumen und ist zu den oben genannten Zeiten erreichbar.

Das Zeugenzimmer

Seit November 2009 bieten wir Zeugenberatung und -betreuung und psychosoziale Prozessbegleitung im Amts- und Landgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden an. Das Zeugenzimmer liegt im Erdgeschoss des Justizzentrums, Zimmer Nr. 0.058 (gegenüber Sitzungssaal 0.001).

Zeugensbegleitung nach telefonischer Voranmeldung
über die Beratungsstelle

6. Institutioneller Rahmen

6.4 Finanzierung

Im Gründungsjahr 1992 wurden alle Kosten für die Beratungsstelle durch das Hessische Ministerium der Justiz getragen. Seit mehreren Jahren deckt das Ministerium aber nur noch etwa die Hälfte des Aufwands. Aus diesem Grund sind wir laufend auf Zuweisungen von Geldauflagen angewiesen.

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird im Bereich des Allgemeinen Strafrechts durch das Hessische Ministerium der Justiz gefördert, der TOA im Jugendstrafrecht wurde bislang durch Spenden und Zuwendungen durch die Stadt Wiesbaden getragen.

Unsere Mitarbeit in der Interventionsstelle bei Häuslicher Gewalt wird ebenfalls durch die Stadt Wiesbaden gefördert.

6.5 Vernetzung und Gremienarbeit

Für erfolgreiche Beratungsarbeit ist die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen auf regionaler und überregionaler Ebene unabdingbar. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen kann eine umfassende Hilfestellung für Opfer von Straftaten sichergestellt sowie Fachwissen ausgetauscht werden.

Die Mitarbeiterinnen der Opfer- und Zeugenhilfe nehmen regelmäßig an folgenden Arbeitskreisen bzw. Gremien im Stadtgebiet Wiesbaden teil:

- dem professionsübergreifenden Runden Tisch zum Thema „Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit in Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern“
- dem Arbeitskreis Netzwerk Psychosoziale Beratung
- dem Arbeitskreis „Prävention, Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“
- dem Arbeitskreis Prävention des Präventionsrates der Landeshauptstadt Wiesbaden
- dem Auswahlgremium zur Vergabe des Ludwig-Beck-Preises für Zivilcourage der Stadt Wiesbaden

Die Wiesbadener Hilfe nimmt regelmäßig (auf Vorstands- und der Mitarbeiterebene) an der Landesarbeitsgruppe der Hessischen Opferhilfen, der Landesarbeitsgemeinschaft TOA und am bundesweiten Arbeitskreis der Opferhilfen (ado) teil. Im Geschäftsführenden Ausschuss des ado arbeitet eine Mitarbeiterin mit, ein Vorstandsmitglied ist Vorstand im ado.

6. Institutioneller Rahmen

Netzwerk der Wiesbadener Hilfe



Wir verstehen uns als Drehscheibe innerhalb des sozialen Netzes in Wiesbaden, vermitteln auf Wunsch der Betroffenen Kontakte zu anderen helfenden Einrichtungen und/oder begleiten dorthin. Auf diese Weise stellen wir zu den verschiedensten Organisationen, Ämtern und Behörden Verbindungen her, so Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, zu Ärztinnen und Ärzten, Kliniken, zu Jugend-, Sozial-, Wohnungs- und Versorgungsamt, zum Weissen Ring, zu Frauenhäusern und anderen Hilfeeinrichtungen. Wir unterstützen Klientinnen und Klienten bei der Kontaktaufnahme und holen für sie notwendige Informationen ein.

6. Institutioneller Rahmen

6.6 Öffentlichkeitsarbeit

Mit der Möglichkeit, Opfer einer Straftat zu werden, beschäftigen Menschen sich häufig erst, wenn sie ihnen widerfahren ist. Oft wissen sie dann nicht, wohin sie sich wenden sollen. Deshalb ist unsere permanente Präsenz in Fach- und allgemeiner Öffentlichkeit so wichtig.

Mit Plakaten in zwanzig Wiesbadener Bussen machten wir in 2014 auf unsere Einrichtung aufmerksam.

Die Polizei ist häufig erster Ansprechpartner für Opfer von Straftaten und für uns eine wichtige Vermittlungsstelle. Durch langjährige Zusammenarbeit am Einzelfall sowie durch regelmäßige Informationsveranstaltungen für Polizistinnen und Polizisten, sowie durch die Interventionsstelle bei der AG Häusliche Gewalt im Polizeipräsidium Westhessen haben wir eine stabile Kooperationsbasis.

Die Wiesbadener Hilfe referierte auch in diesem Jahr wieder halbjährlich in der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Kriminalpolizei, Kriminalwissenschaften für die dortigen Studentinnen und Studenten zum Thema Opferschutz und Opferhilfe.

Regelmäßig halten wir Kontakt zum Opferschutzbeauftragten der Polizei sowie zu den einzelnen Revieren.

Beim Hessentag in Bensheim zeigten wir mit einem Stand der Hessischen Opferhilfen Präsenz.

Im März 2014 kam eine 18köpfige Delegation aus Japan, um sich über Zeugenbetreuung und Opferhilfe in Deutschland zu informieren. Die Delegation bestand vorwiegend aus Psychologinnen und Psychologen. Es gab ein kleines Programm mit Begrüßung im Hessischen Justizministerium, einen Vortrag über Opferrechte in Deutschland und einen Bericht über unsere Arbeit bei der Opfer- und Zeugenhilfe in den Räumlichkeiten der Wiesbadener Hilfe. Die Besucherinnen und Besucher wurden danach im Justizzentrum durch den Präsidenten des Landgerichts empfangen und durch das Gerichtsgebäude geführt.





**WIESBADENER
HILFE**
OPFER- UND
ZEUGENBERATUNG

Marktstraße 32
65183 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 308 23 24
0611 / 308 23 25
Fax: 0611 / 308 23 26
info@wiesbadener-hilfe.de
www.wiesbadener-hilfe.de

Sprechzeiten

Mo. bis Fr.: 9.00 bis 12.00 Uhr
Mo., Di., Do.: 14.00 bis 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Spendenkonto

Nassauische Sparkasse
BLZ: 510 500 15
Kto-Nr.: 115 02 77 00

IBAN: DE28 5105 0015 0115 0277 00
BIC: NASSDE55XXX

**Zeugenberatung- und betreuung im
Amts- und Landgericht Wiesbaden**

Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden
Zimmer Nr. 0.058

Begleitung nach telefonischer
Vereinbarung über die
Beratungsstelle